

Stromlieferungsvertrag

zwischen der Elektrogenossenschaft Pens Gen. – im Nachfolgenden EG Pens – mit Sitz in Sarntal 39058 – Ausserpens 37 und
 der/dem Unterfertigten _____
 wohnhaft in _____
 Steuer Nr. _____, in seiner Eigenschaft als _____
 zu nachstehend angeführten Verwendungszwecke und festgesetzten Bedingungen:

Lieferadresse	Verwendung	PREIS			
		Vertragliche Leistung KW	Monatl. Gebühr Euro	Grundgebühr je kW-Monat Euro	je kWh Euro
			laut Authority	laut Authority	laut Authority

Allgemeine Lieferbedingungen

- 1) Mit der Unterzeichnung des Vertrages übernehmen die beiden Vertragspartner die Verpflichtung für die Lieferung bzw. für den Bezug von elektrischer Energie, unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Dieser Vertrag hat unbestimmte Dauer und kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten aufgekündigt werden.
- 2) Die Lieferung erfolgt mit Wechselstrom bei 230 Volt Phasenspannung oder 400 Volt verketteter Spannung (Drehstrom), Frequenz 50 Hz, mit den gesetzlich zugelassenen Toleranzen. Im Falle einer Umspannung hat der Stromabnehmer für die Anpassung seiner Anlage und die Auswechslung seiner Verbrauchsgeräte auf eigene Rechnung zu sorgen.
- 3) Die in diesem Vertrag enthaltenen Stromtarife entsprechen der geltenden, von den zuständigen Behörden herausgegebenen Tarifordnung, bzw. den Vorzugstarife, die von der EG Pens gewährt werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Tarife und Anwendungsbedingungen dieses Vertrages auch während der Vertragsdauer geändert werden können, wenn entsprechende Verordnungen von den zuständigen Behörden erlassen werden, oder hinsichtlich der Vorzugstarife der EG Pens – entsprechende Änderungen durch die Verwaltungsorgane der EG Pens beschlossen werden..
- 4) In den vereinbarten Tarifen sind keine Steuern und sonstigen Abgaben enthalten. Alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Stromabnehmers.
- 5) Der gelieferte Strom darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden. Es ist dem Stromabnehmer untersagt, den Strom an Dritte weiterzugeben.
- 6) Der Stromabnehmer verpflichtet sich zudem, der EG Pens unentgeltlich jegliche Art von Dienstbarkeit (Setzen von Masten oder Dachständern, Verlegung von unterirdischen Leitungen, usw.) auf seinem Grundstück zu gewähren, die der besseren Stromversorgung, auch für Dritte dient. Falls erforderlich, muss der Stromabnehmer ferner für die Bereitstellung eines geeigneten Raumes als Transformatorstation sorgen. Die erwähnten Zugeständnisse bzw. Leistungen gelten für Stromlieferung sowohl an den Stromabnehmer selbst als auch für Dritte.
- 7) Die EG Pens verfügt frei über die beim Stromabnehmer eingebauten Anlagen und sonstigen eigenen Geräte. Der Stromabnehmer haftet hinsichtlich dieser Stromanlagen der EG Pens gegenüber für Schäden, die durch Brand, Diebstahl oder eigenmächtiger Eingriffe entstehen. Allfällige Schäden an der Anschlussanlage und den Messgeräten sind der EG Pens binnen 24 Stunden zu melden. Die für den Stromabnehmer vorgesehenen Mess- und sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Stromabnehmer an einem für die EG Pens jederzeit zugänglichen Ort angebracht. Falls für die Mess- und sonstigen Einrichtungen ein ungeeigneter Platz vorgesehen sein sollte, ist der Stromabnehmer verpflichtet, auf eigene Rechnung die mit der EG Pens geforderte Umänderung bzw. Versetzung durchzuführen.

- 8) Die Anlagen und die Verbrauchergeräte des Stromabnehmers müssen den einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie besonderen Vorschriften der EG Pens entsprechen, damit Gefahren für Personen und Sachschäden an den Anlagen des Abnehmers, Stromkreiszusammenlegung – falls im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen – sowie Störungen im Versorgungsnetz der EG Pens vermieden werden. Die Installationsarbeiten der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer Beschafft und zu dessen Lasten gehen, müssen von einem amtlich zugelassenen Installateur nach den Geltenden CEI –Vorschriften durchgeführt werden. Die EG Pens übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabestelle durch den elektrischen Strom entstehen können.
- 9) Der Stromabnehmer verpflichtet sich, den Beauftragten der EG Pens jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen und Arbeiten an den Messgeräten sowie Überprüfung der Abnehmeranlage zu ermöglichen.
- 10) Der Stromabnehmer ist berechtigt, bei Vorauszahlungen der entstehenden Unkosten, die Überprüfung der Messeinrichtungen zu fordern und an derselben einen Vertrauens Techniker teilnehmen zu lassen. Sollten an den Messeinrichtungen Fehler festgestellt werden, die die Toleranzgrenze von +/- 5% überschreiten, wird die EG Pens in jedem Fall ab dem Monat der Feststellung der Unregelmäßigkeit, Differenzbeträge im Verhältnis zu Stromverbrauch in gleichen Zeitabständen und zu gleichen Lieferungsbedingungen, gutschreiben bzw. anlasten.
- 11) Die Verrechnung des gelieferten Stromes wird normalerweise in Zeitabständen von zwei Monaten vorgenommen. Die Verrechnung kann jedoch auch in anderen Zeitabständen erfolgen. Die Bezahlung der Stromrechnungen muss bei Vorweis derselben erfolgen und die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug von 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum der Rechnung gehen zu Lasten des Stromabnehmers eventuelle zusätzliche Inkassogebühren und ab dem 30. Tag werden die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen zusätzlich 2% angelastet. Falls die Begleichung der Stromrechnung innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeitsdatum noch nicht erfolgt ist, hat das E-Werk das Recht, die Stromlieferung einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- 12) Die EG Pens ist befugt, jederzeit für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Stromabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur der eigenen Anlagen notwendig sind, ohne dass dadurch an die EG Pens wie immer geartete Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages gestellt werden können. Die EG Pens übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Stromabnehmer wegen Unterbrechungen oder wegen unregelmäßigen Stromlieferungen entstehen, die auf höhere Gewalt oder eventuell unzulänglichen Leistung der EG Pens bei Verbrauchsspitzen zurückzuführen sind.
- 13) Jede Stromverwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Stromes, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln, sei es unbeabsichtigt oder vorsätzlich, räumt der EG Pens das Recht ein, die Stromlieferung einzustellen. In schwerwiegenden Fällen hat die EG Pens das Recht, den Vertrag zu kündigen, vorbehaltlich der Beschreibung des Rechtsweges. Die Kosten für die eventuelle Wiederaufnahme der Stromlieferung gehen zu Lasten des Abnehmers.
- 14) Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenden Bedingungen wird auf die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen.
- 15) Besondere Bedingungen
Der Unterfertigte erklärt, die oben angeführten Stromlieferungsbedingungen und im Besonderen, unter Beachtung des Art. 1341 des BGR, die Bedingungen, entsprechend den nachstehenden Hinweisen, anzunehmen und zu erfüllen:
 - 1) Stillschweigende Verlängerung
 - 3) Tarife
 - 5) Verbot der Stromweitergabe durch Abnehmer an Dritte
 - 6) Dienstbarkeiten für Netzstationen und Leistungen
 - 10) Ausschluss des Elektrowerkes von der Verantwortung bei Schäden
 - 11) Überprüfung und Zutritt
 - 12) Zahlung der Stromrechnungen
 - 13) Unterbrechung und Schäden durch höhere Gewalt.

Der Stromabnehmer

Pens, den _____
